



SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Open-House-Verfahren der Österreichischen
Gesundheitskasse („ÖGK“) zum Programm

„Richtig essen von Anfang an!“

Kapitel B – Leistungsvereinbarung

Fassung vom 17.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung	4
2. Umsetzung.....	4
2.1. Zusammenarbeit mit der AG	4
2.2. Warnpflicht der:des Leistungserbringer:in	4
2.3. Meldepflichten der:des Leistungserbringer:in	5
3. Änderungsrecht	5
4. Erweiterte Prüfrechte der AG	5
5. Vergütung	5
5.1. Vergütung nach Pauschalen	5
5.2. Vergütung nach Stundensatz.....	6
5.3. Rechnungslegung	6
5.4. Rechnungsprüfung	7
5.5. Zahlung.....	7
6. Laufzeit	7
6.1. Beendigung der Leistungsvereinbarung	7
6.2. Ruhendstellung.....	8
6.3. Zeitlich begrenzte Sperre der Leistungserbringung.....	8
6.4. Beendigung des Open-House-Verfahrens.....	9
7. Sonstige Bestimmungen.....	9
7.1. Dokumentations-, Archivierungs- und Berichtspflichten	9
7.2. Öffentlichkeitsarbeit.....	9
7.3. Immaterialgüterrechte	9
7.4. Datenschutz.....	10
7.5. Vertraulichkeit.....	10
7.6. Haftung	11
7.7. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen.....	11
7.8. Weitere Regelungen.....	11

**Vertrag über die Erbringung von Leistungen
in dem Programm
„Richtig essen von Anfang an!“
(„Leistungsvereinbarung“)**

abgeschlossen zwischen

Österreichische Gesundheitskasse

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

(im Folgenden „ÖGK“)

einerseits

und

Der:Dem Leistungserbringer:in

andererseits

wie folgt:

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

- 1 Die von der Leistungsvereinbarung umfassten Leistungen sind im Detail in Kapitel D - Leistungsbeschreibung festgelegt. Wechselseitige Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen jedoch erst mit Beauftragung der Workshops und Zusatzangebote gemäß Pkt. 5.3 der Leistungsbeschreibung (Kapitel D).

2. Umsetzung

- 2 Die Dauer eines Workshops bzw. eines Zusatzangebotes hängt vom jeweiligen Leistungspaket ab (siehe Pkt. 4. - Kapitel D).

2.1. Zusammenarbeit mit der AG

- 3 Für die Umsetzung der Workshops werden von der AG entsprechende Workshop-Materialien und weitere Arbeitsbehelfe zur Verfügung gestellt. Bei Online-Workshops wird von der AG ein Link zur Verfügung gestellt, der den Zugriff auf die elektronischen Teilnehmer:innen-Materialien erlaubt. Die:Der Leistungserbringer:in muss diesen Link während des Workshops an zwei unterschiedlichen Zeitpunkten - zu Beginn sowie gegen Ende der Veranstaltung - in den Chat stellen.
- 4 Zur Vertretungsregelung der Leistungserbringer:innen siehe Pkt. 5.11.2. Kapitel D – Leistungsbeschreibung.
- 5 Die:Der Leistungserbringer:in hat die Sichtbarkeit der AG bei Leistungserbringung sicherzustellen und insbesondere die vorgegebenen Logos (ÖGK, Fördermittelgeber:innen) bzw. die Wortbildmarke „REVAN“ unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der AG, welche im Leitfaden ersichtlich sind, zu verwenden.
- 6 Die:Der Leistungserbringer:in darf im Zuge der Leistungserbringung keine eigenen Produkte oder Leistungen außerhalb des Vertragsgegenstands anbieten bzw. verkaufen.

2.2. Warnpflicht der:des Leistungserbringer:in

- 7 Die:Den Leistungserbringer:in trifft eine Warnpflicht gegenüber der AG, wenn die Leistung nicht erbracht werden kann. Dies ist sowohl bei kurzfristigen Terminverschiebungen als auch bei dauerhaften Verhinderungen der:des Leistungserbringer:in der Fall. Die Meldung durch die:den Leistungserbringer:in hat ehestmöglich ab erster Erkennbarkeit der Verhinderung zu erfolgen.
- 8 Die:Der Leistungserbringer:in ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die vorgegebenen Fristen und Termine einzuhalten und dazu alle Informationen, die zur Erbringung der jeweiligen Leistung benötigt werden, rechtzeitig und selbständig einzuholen.

- 9 Droht eine Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat die:der Leistungserbringer:in alles ihr:ihm Mögliche aufzuwenden, um die Störung zu verhindern oder deren Folgen abzuwehren.

2.3. Meldepflichten der:des Leistungserbringer:in

- 10 Die:Der Leistungserbringer:in ist verpflichtet, der AG allfällige nachträgliche Änderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zulassungskriterien (Pkt. 2 – Kapitel A) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 11 Der AG behält sich vor, während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, das Vorliegen der Zulassungskriterien der:des Leistungserbringer:in jederzeit erneut zu überprüfen und die:den Leistungserbringer:in zur Vorlage entsprechender Nachweise aufzufordern. Diese:r hat dabei mitzuwirken und darf der AG diesbezügliche Kosten nicht verrechnen.

3. Änderungsrecht

- 12 Die AG hat das Recht Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Vorgaben der Leistungserbringung für künftige Workshops und Zusatzangebote. Wird zum Zeitpunkt der Änderung ein Workshop oder ein Zusatzangebot durchgeführt, sind diese zu den bisherigen Bedingungen abzuwickeln.
- 13 Die geänderten Unterlagen werden auf der Website der AG www.gesundheitskasse.at/openhouse veröffentlicht. Die bereits zum Fachexpert:innenpool zugelassenen Leistungserbringer:innen werden darüber hinaus gesondert von der AG auf die Änderungen hingewiesen.

4. Erweiterte Prüfrechte der AG

- 14 Der AG steht es frei, auch während der Leistungserbringung die Vorlage der in Pkt. 3.5 der Zulassungsunterlage (Kapitel A) genannten Zuverlässigkeitsnachweise von der:dem Leistungserbringer:in zu fordern.
- 15 Auf Aufforderung der AG hat die:der Leistungserbringer:in jederzeit eine Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate ab Aufforderung) vorzulegen.

5. Vergütung

5.1. Vergütung nach Pauschalen

- 16 Die Vergütung der Workshops erfolgt nach Pauschalen pro Leistungspaket. Die Leistungspakete und deren Vergütung sind in Pkt. 4. und 5.12.1. bzw. 5.12.2. der Leistungsbeschreibung (Kapitel D) geregelt.

- 17 Die Vergütung der Anmeldeadministration erfolgt gemäß der in Pkt. 5.12.4 der Leistungsbeschreibung (Kapitel D) geregelten Pauschale. Der Pauschalbetrag für die Anmeldeadministration steht auch bei einer Absage des Workshops durch die AG zu.
- 18 Die Pauschalen verstehen sich exklusive USt., jedoch inklusive Vor- und Nachbereitung, etwaiger Raumorganisation, sowie etwaiger erforderlicher Neben-, Hilf- und Sonderkosten sowie Fahrt- und Reisekosten. Die AG behält sich vor in einzelnen Fällen ein gesondertes amtliches Kilometergeld für Workshops zu gewähren. Die AG wird diesfalls bereits vorab im Rahmen der Terminanfrage bekanntgeben, für welche Angebote das gesonderte Kilometergeld zusteht. Es werden keine Zuschläge für Workshops in den Abendstunden, an Samstagen, Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen gewährt.

5.2. Vergütung nach Stundensatz

- 19 Die Vergütung der Zusatzangebote wird je nach Umfang des jeweiligen Zusatzangebotes nach Stundensatz abgerechnet. Allgemeine Informationen zu den Zusatzangeboten sowie zum anwendbaren Stundensatz sind in Pkt. 4.4. und 5.12.3 der Leistungsbeschreibung (Kapitel D) geregelt.
- 20 Der Stundensatz versteht sich exklusive USt. Die Vor- und Nachbereitung sowie etwaige erforderliche Neben-, Hilf- und Sonderkosten sowie Fahrt- und Reisekosten werden nicht vergütet. Die AG behält sich vor in einzelnen Fällen ein gesondertes amtliches Kilometergeld zu gewähren. Die AG wird diesfalls bereits vorab im Rahmen der Terminanfrage bekanntgeben, für welche Angebote das gesonderte Kilometergeld zusteht. Es werden keine Zuschläge für Zusatzangebote in den Abendstunden, an Samstagen, Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen gewährt.

5.3. Rechnungslegung

- 21 Rechnungen können monatlich im Nachhinein d.h. am Beginn des Folgemonats gelegt werden. Für die Leistungen im letzten Monat eines Jahres und etwaige noch weitere offene Leistungen des jeweiligen Kalenderjahres muss die Honorarnote bis spätestens zum 15. Jänner im Folgejahr gestellt werden.
- 22 Rechnungen werden von der:dem Leistungserbringer:in erstellt und sind als pdf.-Dokument an eine noch bekanntzugebende E-Mail-Adresse zu übermitteln. Details zur Rechnungslegung werden von der AG zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens mit der jeweiligen Beauftragung, individuell bekannt gegeben.
- 23 Die:Der Leistungserbringer:in hat ihre:seine Rechnung unter Beilegung der entsprechenden Nachweise, so aufzubereiten, dass klar ersichtlich ist, welche und wie viele Leistungen der Rechnung zu Grunde liegen. Die:Der Leistungserbringer:in hat gegenüber der AG eine eindeutige Nachvollziehbarkeit aller vorgelegten Rechnungen zu gewährleisten und dazu erforderlichenfalls ergänzende Beilagen bzw. Unterlagen vorzulegen.

5.4. Rechnungsprüfung

- 24 Die Prüffrist für Rechnungen beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Einlangen der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung (samt allen erforderlichen Prüfunterlagen) bei der AG.
- 25 Ist eine Rechnung formwidrig, mangelhaft oder ohne die erforderlichen Belege gelegt, oder ist die Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen über die Rechnungslegung unzulässig oder bestehen begründete Zweifel der AG an der Anzahl der Rechnung zu Grunde liegenden Mengen (Leistungen), wird die AG diese der:dem Leistungserbringer:in innerhalb der Frist zur Verbesserung zurückstellen bzw. innerhalb der Frist die fehlenden Unterlagen unter Setzung einer Frist nachfordern. Die Frist beginnt sodann mit Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung bzw. der fehlenden Unterlagen neu zu laufen.
- 26 Die AG ist nicht zur Prüfung von Rechnungen verpflichtet. Mit Zahlung einer Rechnung erkennt die AG weder die ordnungsgemäße Leistungserbringung noch das Bestehen einer Zahlungspflicht an.

5.5. Zahlung

- 27 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 28 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Einlangen der ordnungsgemäßen (und allenfalls korrigierten) Originalrechnung in der Buchhaltung der AG. Der Tag des Einlangens wird in die Frist nicht mitgerechnet.

6. Laufzeit

- 29 Die Leistungsvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

6.1. Beendigung der Leistungsvereinbarung

- 30 Eine Beendigung der Leistungsvereinbarung führt zur Streichung der:des jeweiligen Leistungserbringer:in/Leistungserbringers aus dem Fachexpert:innenpool.
- 31 Eine Beendigung kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - Die:Der Leistungserbringer:in handelt wiederholt vertragswidrig;
 - Bei mehreren gerechtfertigten negativen Rückmeldungen vonseiten der Workshopteilnehmer:innen oder sachlich begründeter Unzufriedenheit der AG im Rahmen der Leistungserbringung (Pkt. 6.3);
 - Bei rufschädigenden Aussagen über die AG, sei es im Zuge der Leistungserbringung oder außerhalb;

- Bei Änderungen der Open-House Unterlagen durch die AG, wenn der:die Leistungserbringer:in der Änderung binnen 2 Wochen widerspricht oder geänderten Vorgaben innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt;
 - Auf Wunsch der:des Leistungserbringer:in;
 - Bei einer Ruhendstellung für mehr als zwei Jahre (Pkt. 6.2).
- 32 Die Beendigung erfolgt schriftlich. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Allfällige schuldhaft verursachte Schäden sind vom jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen.
- 33 Im Falle einer Beendigung sind von der:dem Leistungserbringer:in alle Dokumente bzw. Unterlagen, die aufgrund der vertraglichen Pflichten herzustellen waren, herauszugeben bzw. der AG binnen angemessener Frist zu übermitteln.
- 34 Dies gilt insbesondere unter Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben bei laufenden Leistungsverhältnissen, bei denen die:der Leistungserbringer:in in einem angemessenen Ausmaß mitzuwirken hat, dass ein nahtloser Übergang des Leistungsverhältnisses durch eine:n andere:n Leistungserbringer:in ermöglicht wird.

6.2. Ruhendstellung

- 35 Die:Der Leistungserbringer:in kann für maximal zwei Jahre eine Ruhendstellung beantragen ohne die Leistungsvereinbarung zu beenden. Während der Ruhendstellung ist keine Leistungserbringung durch die:den jeweilige:n Leistungserbringer:in möglich.
- 36 Wird eine Ruhendstellung für mehr als zwei Jahre beantragt, erfolgt nach zwei Jahren automatisch die Beendigung der Leistungsvereinbarung. Diesfalls ist das Zulassungsverfahren (siehe Pkt. 3.2. – Kapitel A) erneut zu durchlaufen.

6.3. Zeitlich begrenzte Sperre der Leistungserbringung

- 37 Die AG kann von einer Beendigung der Leistungsvereinbarung absehen und für die Dauer von bis zu 6 Monaten eine Sperre der Leistungserbringung vornehmen, wenn aufgrund der bisherigen Auftragsausführung eine sachlich begründete Unzufriedenheit (zB wegen Versäumnis oder Nichteinhaltung von Fristen, Schlechterfüllung) vorliegt. Die:Der betroffene Leistungserbringer:in wird während diesem Zeitraum bei neuen Terminanfragen für Workshops bzw. Zusatzangebote nicht berücksichtigt,
- 38 Diesfalls wird die:der betreffende Leistungserbringer:in unter Nennung der sachlich begründeten Unzufriedenheit darüber informiert. Laufende Workshops oder Zusatzangebote, die sich in Umsetzung befinden, sind von der Aussetzung nicht betroffen. Bereits zugeteilte, aber noch nicht in der Umsetzung befindliche Workshops bzw. Zusatzangebote sind von der zeitlich begrenzten Sperre umfasst.

- 39 Sofern die Finanzierung des gegenständlichen Programms vorübergehend ruhen sollte (zB weil die entsprechenden Mittel für ein Kalenderjahr aufgebraucht sind und die Freigabe weiterer Mittel erst für das nächste Kalenderjahr möglich ist), pausiert die Leistungserbringung der Vertragsparteien insofern, als sie unmittelbar von der ruhenden Finanzierung betroffen ist. In diesem Fall sind insb. keine weiteren Leistungen von den:dem Leistungserbringer:in anzubieten. Die AG wird die:den Leistungserbringer:in über diesen Umstand informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt. Sobald weitere Mittel freigegeben sind, nehmen die Vertragsparteien die Leistungserbringung wieder vollumfänglich auf.

6.4. Beendigung des Open-House-Verfahrens

- 40 Die AG hat das Recht, das Open-House-Verfahren zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu beenden.
- 41 Eine Beendigung des Open-House Verfahrens führt zur Beendigung der Leistungsvereinbarung und zur Streichung der Leistungserbringer:innen aus dem Fachexpert:innenpool.
- 42 Bereits zugeteilte, aber noch nicht in der Umsetzung befindliche Workshops bzw. Zusatzangebote werden nicht honoriert.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Dokumentations-, Archivierungs- und Berichtspflichten

- 43 Die:Der Leistungserbringer:in hat eine projektbezogene Dokumentation gemäß den Vorgaben des von der AG zur Verfügung gestellten Leitfadens zu führen. Allfällige Begleitdokumentationen hat die:der Leistungserbringer:in zu archivieren und zu verwahren und der AG mit der Rechnungslegung zu übermitteln.
- 44 Nach vollständiger Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen an die AG und Honorarlegung (inklusive Teilnehmer:innenliste) sind die Unterlagen gemäß datenschutzrechtlicher Vorgaben zu löschen.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit

- 45 Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt grundsätzlich der AG. Die:Der Leistungserbringer:in hat sich an diesbezügliche Vorgaben und/oder Weisungen zu halten. Die Bewerbung des Angebotes durch die:den Leistungserbringer:in ist nach Rücksprache mit der AG möglich.

7.3. Immaterialgüterrechte

- 46 Die von der AG der:dem Leistungserbringer:in übermittelten oder zur Verfügung gestellten inhaltlichen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung, Verwertung

und/oder Weitergabe an Dritte ist (außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags) nur nach vorheriger Zustimmung der AG zulässig.

- 47 Die AG erteilt der:dem Leistungserbringer:in eine zeitlich auf die Dauer der Eintragung der Wortbildmarke in das Markenregister – sohin bis 10. Juni 2034 – befristete und nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung an den REVAN-Materialien ausschließlich zum Zweck der Bewerbung und Durchführung von REVAN-Workshops und REVAN-Beratungsangeboten sowie der anschließenden Verteilung der REVAN-Materialien an die Teilnehmer:innen. Im Falle einer widerrechtlichen Nutzung hat die:der Leistungserbringer:in diese auf Aufforderung unverzüglich zu beenden und die AG schad- und klaglos zu halten.

7.4. Datenschutz

- 48 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), einzuhalten. Ist für die:den Leistungserbringer:in erkennbar, dass der Abschluss einer gesonderten Datenschutzvereinbarung erforderlich ist, hat sie:er die AG darauf hinzuweisen.
- 49 Die:Der Leistungserbringer:in nimmt zur Kenntnis, dass die AG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Leistungsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Leistungsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der AG gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b bzw c DSGVO).

7.5. Vertraulichkeit

- 50 Die:Der Leistungserbringer:in ist verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Vertragspartei gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch ihre Leistungserbringer:innen sicherzustellen.
- 51 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Leistungserbringung unbefristet fort.
- 52 Die Vertraulichkeitsverpflichtung steht allfälligen Offenlegungspflichten, die die:der Leistungserbringer:in bzw. die AG gegenüber Dritten hat, nicht im Weg.

7.6. Haftung

- 53 Die AG hat gegenüber der:dem Leistungserbringer:in Anspruch auf Ersatz des Schadens, den die:der Leistungserbringer:in der AG durch schuldhafte Verletzung ihrer:seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zugefügt hat.
- 54 Die Haftung der:des Leistungserbringer:in wird durch das Bestehen von Weisungs- und Überprüfungsrechten odgl der AG nicht eingeschränkt. Zahlungen der AG gelten nicht als Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

7.7. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

- 55 Die:Der Leistungserbringer:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des Programms die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

7.8. Weitere Regelungen

- 56 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der:des Leistungserbringer:in gelten nicht.
- 57 Mündliche Nebenabreden zu dieser Leistungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.
- 58 Eine allfällige Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall tritt an Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche gültige und wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen erst in Zukunft ungültig oder unwirksam werden.
- 59 Auf diese Leistungsvereinbarung findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- 60 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung ist das am Sitz der AG sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 61 Die Nichtausübung oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes nach dieser Leistungsvereinbarung hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.

-
- 62 Aufrechnungen, Verpfändungen oder Abtretungen der:des Leistungserbringer:in mit Forderungen, die gegen die AG zustehen, sind nicht zulässig.
- 63 Die:Der Leistungserbringer:in hat im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung oder im Falle von Leistungsverzug durch die AG kein Recht, die Leistung einzustellen oder einzuschränken.